jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/1/26 2002/20/0235

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
19/05 Menschenrechte
41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/02 Staatsbürgerschaft Staatenlosigkeit

Norm

AsylG 1997 §5 Abs1;
AsylG 1997 §5;
Dubliner Übk 1997 Art3 Abs4;
MRK Art8 Abs1;
MRK Art8 Abs2;
MRK Art8;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Eine strikte, zu einer Grundrechtswidrigkeit führende Auslegung (und somit Handhabung) des§ 5 Abs. 1 AsylG 1997 ist durch die Heranziehung des in Art 3 Abs. 4 DÜ normierten Selbsteintrittsrechtes von der Asylbehörde zu vermeiden (Hinweis E VfGH 8. März 2001, G 117/00, VfSlg 16122; E VS VwGH 23. Jänner 2003, 2000/01/0498). Ausgangspunkt für die Überlegung, ob die Asylbehörde eine Zurückweisung nach § 5 AsylG 1997 vornehmen darf oder eine Entscheidung in der Sache vorzunehmen hat, ist demnach - fallbezogen - unter dem Gesichtspunkt des Art. 8 MRK zunächst die Frage, ob mit einer Zurückweisung nach § 5 Abs. 1 AsylG 1997 ein Eingriff in das Privat- und Familienleben des Asylwerbers verbunden wäre. Gegebenenfalls wäre nach Art. 8 Abs. 2 MRK durch eine Interessenabwägung die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs zu prüfen (Hinweis E VS 23. Jänner 2003, 2000/01/0498; E 17. Dezember 2003, 2002/20/0318).(Hier: Die belBeh hat nicht geprüft, ob ein durch die Ausweisung nach Deutschland bewirkter Eingriff in das Privat- und Familienleben des Asylwerbers nach Art. 8 Abs. 2 MRK gerechtfertigt wäre, sondern schon einen solchen Eingriff für nicht gegeben erachtet, weil sie - trotz Zusammenlebens des 19- jährigen Asylwerbers mit seinen Eltern und jüngeren Geschwistern in Österreich - mangels Bestehens eines "Abhängigkeitsverhältnisses" das Vorliegen eines "Familienlebens" iSd Art 8 Abs. 1 MRK verneint hatte (Hinweis E 26. Jänner 2006, 2002/20/0423).)

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2002200235.X01

Im RIS seit

22.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at